

Muster-Dienstanweisung

Veranstaltungen und Produktionen

Diese Dienstanweisung gilt für Veranstaltungen und Produktionen, für die ein Produktionsleiter/eine Produktionsleiterin mit der Durchführung beauftragt wurde. Sie regelt die Aufgaben und die Verantwortung der Produktionsleitung und der Meister/die Meisterin für Veranstaltungstechnik sowie deren Zusammenarbeit. Mit dieser Dienstanweisung werden Vorgaben aus den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, bisher BGV A1 und der DGUV Vorschrift 17 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenischer Darstellung“, bisher BGV C1 sowie der Versammlungsstätten-Verordnung, umgesetzt.

1. Aufgaben und Verantwortung der Produktionsleitung

Damit eine wirtschaftliche Produktionsweise und optimale Produktionsergebnisse erreicht und gesichert werden können, ist ein zielstrebiges Zusammenwirken aller bei den Vorhaben beteiligten festangestellten und freien Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unerlässlich. Dieses Zusammenwirken zu ermöglichen und zu sichern, ist eine wichtige Aufgabe der Produktionsleitung. Sie erfüllt sie vor allem dadurch, dass sie eine ausreichende gegenseitige Information zwischen allen an einer Produktion beteiligten Mitarbeitern gewährleistet.

1.1 Zusammenarbeit mit den Programmverantwortlichen

Produktionsleiter handeln im Einvernehmen mit den jeweiligen Programmverantwortlichen. Soweit der Produktionsablauf und die Sicherheit der Produktion berührt wird, wirkt die Produktionsleitung beim Abschluss von Verträgen, bei Abmachungen und bei deren Änderungen mit. Sie führt alle die Produktion betreffenden Abstimmungen über organisatorische, sicherheitsrelevante, wirtschaftliche und betriebliche Fragen. Die Ergebnisse dieser Abstimmungen werden vom Produktionsleiter/von der Produktionsleiterin dokumentiert.

1.2 Verantwortung und Aufgaben bei Produktionen

- 1.2.1 Der Produktionsleiter/die Produktionsleiterin erhält seine Aufträge vom Leiter/von der Leiterin der Produktions- und Aufnahmeleitung und ist für die organisatorische, wirtschaftliche und sichere Vorbereitung und Abwicklung der Produktionen verantwortlich. In Fragen der Sicherheit hat er/sie die Weisungsbefugnis gegenüber allen an einer Produktion beteiligten Beschäftigten, Mitwirkenden und Zuschauern.
- 1.2.2 Der Produktionsleiter/die Produktionsleiterin hat dafür zu sorgen, dass alle einschlägigen gesetzlichen, arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Auflagen sowie Verträge und Vereinbarungen eingehalten bzw. erfüllt werden. Insbesondere hat er/sie sicherzustellen, dass alle an der Produktion beteiligten Personen, falls anwesend auch die mitwirkenden Zuschauer, über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz unterwiesen werden.

- 1.2.3 Im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben vertritt der Produktionsleiter/die Produktionsleiterin den Betrieb gegenüber Dritten. Insbesondere ist er der/die autorisierte Ansprechpartner/Ansprechpartnerin der Behörden für alle mit der Produktion zusammenhängenden Sicherheitsfragen. Entstehen durch eine Produktion Gefahrenquellen für Dritte, so ist die Produktionsleitung dafür verantwortlich, dass in Ausübung der Verkehrssicherungspflicht, die durch die Produktion geschaffenen Risiken durch geeignete Maßnahmen auf ein allgemein hinnehmbares Restrisiko vermindert werden.
- 1.2.4 Bei außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Vorkommnissen, die Maßnahmen erfordern, ohne dass Weisungen der übergeordneten Stellen eingeholt werden können, trifft die Produktionsleitung im Rahmen der in dieser Dienstanweisung genannten Aufgaben und - soweit möglich - nach Abstimmung mit dem/der zuständigen Programmverantwortlichen, die notwendigen und nach Sachlage gebotenen Entscheidungen. Der Produktionsleiter/die Produktionsleiterin berichtet über derartige Vorkommnisse und die Gründe für seine/ihre Entscheidungen seinem/seiner Vorgesetzten.

1.3 Zusätzliche Aufgaben und Verantwortung bei Produktionen und Veranstaltungen, die in den Geltungsbereich der Versammlungsstätten-Verordnung fallen

- 1.3.1 Ist der Betrieb ggf. in Zusammenhang mit einer Produktion, Veranstalter im Sinne der Versammlungsstätten-Verordnung kann die Leitung der Abteilung Produktions- und Aufnahmeleitung den zuständigen Produktionsleiter/die zuständige Produktionsleiterin auch mit der Organisation und Durchführung der Veranstaltung beauftragen.
- 1.3.2 Der Produktionsleiter/die Produktionsleiterin stimmt die Zuständigkeiten für die Pflichten, die sich aus der Versammlungsstätten-Verordnung ergeben mit dem Betreiber/der Betreiberin der Versammlungsstätte ab und dokumentiert schriftlich die getroffenen Vereinbarungen.
- 1.3.3 Insbesondere bestimmt er mit dem Betreiber/der Betreiberin die Person der Veranstaltungsleitung und legt die Aufgaben und deren Entscheidungs- und Weisungsbefugnis fest.
- 1.3.4 Gegebenenfalls schließt der Produktionsleiter/die Produktionsleiterin mit Dienstleistern Verträge ab, in denen insbesondere Zuständigkeiten, Verantwortung und Pflichten bei Auf- und Abbau und Durchführung der Veranstaltung festgelegt werden.

2. Meister/Meisterin für Veranstaltungstechnik

Entsprechend den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften dürfen Leitung und Aufsicht der Arbeiten in Veranstaltungs- und Produktionsstätten nur von Bühnen- und Studiofachkräften durchgeführt werden.

Der Betrieb überträgt das Vorbereiten, Anordnen und Kontrollieren von Arbeiten, zum Beispiel an Dekorationen, bühnentechnischen Aufbauten und Beleuchtungseinrichtungen bei Veranstaltungen und Produktionen, deshalb an einen geprüften Meister/geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik.

2.1 Verantwortung und Aufgaben bei Produktionen

- 2.1.1 Der/die jeweilig für die Fachrichtung zuständige Meister/Meisterin trägt die Verantwortung für die Sicherheit der Produktionstechnik und für die Sicherheit der fachspezifischen Arbeiten. Er/sie hat als Aufsicht-führender/Aufsichtsführende in Belangen der Sicherheit damit die Weisungsbefugnis gegenüber allen bei der Produktion arbeitenden Personen.
- 2.1.2 Bereits nach Vorgesprächen oder Vorbesichtigungen erstellt und dokumentiert der/die verantwortliche Meister/Meisterin eine Gefährdungsbeurteilung für die geplante Produktion. Bei sich ändernden Gegebenheiten ist die Gefährdungsbeurteilung zu wiederholen und demgemäß anzupassen.
- 2.1.3 Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der/die verantwortliche Meister/Meisterin das gesamte technische Personal über die speziellen, die Produktion betreffenden Gefährdungen und notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu unterweisen.

2.1.4 Erst nach Abschluss der Aufbau- oder Abbauarbeiten und Freigabe der Szenenfläche durch den beaufsichtigenden Meister/die beaufsichtigende Meisterin darf mit Proben oder Aufnahmen begonnen werden bzw. die Szenenfläche wieder uneingeschränkt betreten werden.

2.1.5 Bei Produktionen mit Publikum muss für die gesamte Dauer der Veranstaltung ein Meister/eine Meisterin für Veranstaltungstechnik anwesend sein. Sind besondere Gefährdungen vorhanden (z. B. Einsatz von Pyrotechnik, offenes Licht oder Feuer, ungünstiger Verlauf von Fluchtwegen) muss sich der Meister/die Meisterin während der Produktion auf der Szenenfläche aufhalten.

2.2 Zusätzliche Aufgaben und Verantwortung bei Produktionen und Veranstaltungen, die in den Geltungsbereich der Versammlungsstätten-Verordnung fallen

2.2.1 Ein Meister/eine Meisterin für Veranstaltungstechnik kann vom Betrieb als Verantwortlicher/ Verantwortliche für Veranstaltungstechnik benannt werden, falls er/sie mit den technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut ist. Ihm/ihr sind damit zusätzlich von Gesetzes wegen die Aufgaben und die Verantwortung nach § 40 der VStättV zu übertragen.

2.2.2 Zuständigkeit und Weisungsbefugnis müssen mit dem Betreiber/der Betreiberin und/oder dem Veranstalter/der Veranstalterin der Versammlungsstätte festgelegt werden.

3. Zusammenarbeit von Produktionsleiter/Produktionsleiterin und Meister/Meisterin für Veranstaltungstechnik

3.1.1 Der verantwortliche Meister/die verantwortliche Meisterin stimmt die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben, mit dem Produktionsleiter/der Produktionsleiterin ab.

3.1.2 Der Produktionsleiter/die Produktionsleiterin hat sich in allen sicherheitstechnischen und produktionstechnischen Angelegenheiten von dem für die Produktionstechnik verantwortlichen Meister/verantwortliche Meisterin für Veranstaltungstechnik beraten zu lassen. Weist dieser/diese auf einen sicherheitstechnischen Mangel hin, der zu einer unmittelbaren Gefährdung von Personen führen könnte und deshalb sofort abgestellt werden muss, ist der Produktionsleiter/die Produktionsleiterin verpflichtet, diesen Mangel abstellen zu lassen (verpflichtender Hinweis).